

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1988/6/20 B518/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1988

## **Index**

32 Steuerrecht

32/01 Finanzverfahren, allgemeines Abgabenrecht

### **Norm**

StGG Art17a

BAO §4 Abs1

UStG 1972 §10 Abs2 Z8

### **Leitsatz**

Anwendbarkeit jener Bestimmungen für die Abgabenfestsetzung, die im Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung gegolten haben - kein rückwirkendes Inkrafttreten des Art17a StGG, im Beschwerdefall daher nicht zu berücksichtigen Qualifikation einer Tätigkeit "als Künstler" Frage der Auslegung eines einfachen Gesetzes; Annahme, daß Einnahmen aus dem Verkauf von auf ein Kunstwerk bezughabenden Gegenständen wie zB Ansichtskarten nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, nicht unsachlich

### **Rechtssatz**

Festsetzung des Normalsteuersatzes von 18% für den Verkauf von Ansichtskarten etc. der "Republik Kugelmugel"; der Beschwerdeführer dagegen behauptet, jede Tätigkeit im Kugelmugel-Haus sei künstlerischer Natur und sein Leben das perfekte Gesamtkunstwerk.

Nach §4 Abs1 BAO entsteht der Abgabenanspruch, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft. Anzuwenden sind daher jene Bestimmungen, die im Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung gegolten haben (Stoll, BAO, 1980, 19). Art17a StGG ist erst am 15.06.82 in Kraft getreten. Eine Rückwirkung auf bereits vollendete Tatbestände ordnet das BVG BGBI. 262/1982 nicht ausdrücklich an und ist ihm auch sonst nicht zu entnehmen. Bei Anwendung der für den vorliegenden Beschwerdefall maßgebliche gesetzliche Bestimmung ist daher Art17a StGG noch nicht zu berücksichtigen. Damit fehlt aber die Prämisse, auf der das gesamte Beschwerdevorbringen aufbaut. Auf dieses Vorbringen im einzelnen einzugehen, bleibt dem Verfassungsgerichtshof folglich verwehrt. Es trifft vielmehr der Standpunkt der belangten Behörde zu, daß eine Verletzung des Rechtes auf Freiheit der Kunst von vornherein ausgeschlossen ist.

### **Entscheidungstexte**

- B 518/87  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 20.06.1988 B 518/87

### **Schlagworte**

Umsatzsteuer, Geltungsbereich eines Gesetzes, Kunstfreiheit

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1988:B518.1987

### **Dokumentnummer**

JFR\_10119380\_87B00518\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)